



1. Besteuerung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen gelten als steuerbefreite Einkünfte und unterliegen nicht der Einkommenssteuer. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 regelt dies unter § 28 Absatz f wie folgt:

"Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind."

2. Steuerforderungen

Für Steuerschulden, welche sich aus der Zeit vor Beginn der Sozialhilfeabhängigkeit ergeben, besteht die Möglichkeit um Steuererlass. Dies gilt auch für die Quellensteuern. Die Voraussetzungen sowie Empfehlungen dazu sind unter dem Stichwort "Steuererlass" in einem Beitrag zusammengefasst.

3. Quellensteuer

Quellensteuern wurden den betreffenden Personen bereits am Lohn abgezogen, sie können bei der Kantonalen Steuerverwaltung zurückgefordert werden. Diese Forderung ist an die Sozialhilfebehörde abzutreten.